Stellungnahme zum Orientierungspapier der BNetzA zur Beteiligung von Einspeisern

Mannheim, 25. März 2026

Allgemeines

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Schlüssel zum Erreichen der deutschen und europäischen Klimaziele, muss aber stärker als bisher auch den Netzausbau berücksichtigen. Eine zügige und volkswirtschaftlich effiziente Umsetzung der Transformation ist daher geboten, braucht aber einen Ordnungsrahmen, dessen Elemente passgenau aufeinander abgestimmt sind. Es ist daher notwendig, dass BNetzA und BMWE die Auswirkungen und Interdependenzen der Regelungen und Maßnahmen, die sie treffen, bedenken und auf eine gemeinsame Zielvorstellung hin ausrichten. Ansonsten droht die Entstehung eines dysfunktionalen Ordnungsrahmens. Gesetzgeber und Regulierer sollten daher geeignete Instrumente für eine effiziente Koordination von Erneuerbaren- und Netzausbau entwickeln, welche die effiziente Erreichung der Energie- und Klimaziele sicherstellen.

Die BNetzA muss den Begriff des „Volleinspeisers“, auf den sie das vorgestellte Modell der Einspeiseentgelte bezieht, zudem dringend näher definieren, um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen. Insbesondere die Abgrenzung zu Prosumern und Speichern in Co-location ist geboten.

Zur Einführung von Einspeiseentgelten

Die Einführung eines Einspeiseentgelts lehnen wir in jeder Form ab. Hintergrund ist, dass Einspeiseentgelte bei Projektbeginn schwierig zu kalkulieren sind und daher ein zusätzliches Risiko darstellen, welches mit höheren Finanzierungskosten verbunden ist. Dies gilt insbesondere für einen dynamischen Arbeitspreis, aber auch in geringerem Umfang für einen Kapazitätspreis. Die Einpreisung neuer Einspeiseentgelte, die in ihrer Höhe nicht sicher bestimmbar und planbar sind, wird dazu führen, dass die Förderbedarfe vieler Projekte oberhalb der aktuell zulässigen EEG-Höchstwerte liegen werden und damit unter den aktuellen Regelungen nicht mehr bezuschlagungsfähig sein können. Eine Anhebung der Höchstwerte wäre notwendig, aber mit insgesamt höheren Förderkosten verbunden.

Für Bestandsanlagen, die ohne die Belastung durch Entgelte geplant wurden, würde die Einführung von Einspeiseentgelten eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bedeuten. Es ist daher erfreulich, dass die BNetzA zu einem Vertrauensschutz zumindest für die von ihr als „Ausschreibungsakteure“ bezeichneten Anlagengruppen tendiert und ihre Ausnahme vom Kapazitätspreis anvisiert. Diese Regelung greift jedoch zu kurz, da auch die Belastung mit einem dynamischen Einspeiseentgelt von diesen Anlagen nicht eingeplant und bei der Standortwahl berücksichtigt werden konnte.

Hinzu kommt, dass bestehende „Ausschreibungsakteure“ mit einer Betriebsdauer geplant wurden, die über ihre Förderdauer hinaus geht. Die Belastung mit Entgelten nach Auslaufen der Förderung kann daher die Wirtschaftlichkeit der Anlage über ihre gesamte Lebensdauer beeinträchtigen. Vertrauensschutz muss daher unabhängig von der Förderdauer gelten.

Weiterhin sind die erheblichen Aufwände zur Implementierung eines Einspeiseentgelts zu bedenken. Diese fallen dabei keineswegs nur einmalig an, sondern werden bei den Marktteilnehmern dauerhaft bestehen.

Außerdem ist zu befürchten, dass der europäische Binnenmarkt verzerrt wird, da viele EU-Staaten keine oder nur sehr geringe Einspeiseentgelte erheben. Deutsche Erzeugungsanlagen hätten so einen Wettbewerbsnachteil ggü. ausländischen Anlagen, was eine Verlagerung von Investitionen nach sich ziehen kann. Auch ist es keineswegs so, dass Einspeiseentgelte in allen EU-Ländern existieren. In nur acht Ländern wird ein solches auf Verteilnetzebene erhoben (ACER 2025, S. 25f.).

Wie die BNetzA selbst bemerkt, tragen Einspeiseentgelte in anderen EU-Ländern nur mit einem geringen einstelligen Prozentwert zur Netzfinanzierung bei, insbesondere in den Ländern, die sie auf Verteilnetzebene erheben. Auch ACER hat dies sehr deutlich herausgestellt (ACER 2025, S. 25f.). Es ist daher sehr gut möglich, dass die Auswirkungen auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und den Zubau steuerbarer Erzeugungsanlagen in Kombination mit den erheblichen zusätzlichen Aufwänden zur Implementierung eines Einspeiseentgelts im Ergebnis zu höheren Systemkosten führen. Auch ACER empfiehlt vor Einführung von Einspeiseentgelten eine sehr genaue Prüfung der Auswirkungen auf Effizienzpotenziale und Verzerrungen des Marktes, die unserer Ansicht nach noch nicht erfolgt ist.

Zur Einführung eines BKZ für Einspeiser

Wird an dem Ziel festgehalten, Einspeiser an der Netzfinanzierung zu beteiligen, sind BKZ eine sinnvolle Alternative zu Einspeiseentgelten. Sie haben ggü. Einspeiseentgelten den Vorteil, dass sie deutlich besser planbar sind und daher den Zubau neuer Erzeugungsleistung weniger negativ beeinflussen. Da der BKZ nur für neue Anlagen anfiele, würden negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit oder gar den Weiterbetrieb von Bestandsanlagen vermieden.

Über BKZ kann auch eine stark begrenzte Lenkungswirkung bei der Standortwahl erreicht werden, wenn die BKZ örtlich variieren. Dabei sollten BKZ auch innerhalb eines Netzgebiets abweichen können, um Netzausbau kostenreflexiv abzubilden. Dennoch sollte ihre Lenkungswirkung aber nicht überschätzt werden, da die Flächenkulisse in Deutschland bereits sehr limitiert ist.

Generell sind auch die potenziellen Auswirkungen von BKZ auf den Strommarkt im Vergleich zu Einspeiseentgelten deutlich weniger umfangreich. Da BKZ für Anlagen nicht zeitlich variieren, ist der Einsatz derselben besser planbar.

Generell sollte ein einfaches und transparentes Modell zur Kalkulation des BKZ herangezogen werden, das bereits zu Projektbeginn bekannt ist und den mehrjährigen Planungszeiten Rechnung trägt.

Zu den Fragen der BNetzA

Sind in einer Welt mit zunehmender EE-Einspeisung, deren Grenzkosten zwar nicht Null sind, die aber deutlich niedriger liegen als bei einer brennstoffbasierten Stromproduktion, signifikante Auswirkungen von Einspeisenetzentgelten auf die Strompreisbildung zu erwarten? Welche Wirkungen sind für Import- und Exportmengen zu erwarten? Werden Stromexporte verteuert?

Ja, Stromexporte werden verteuert. Einspeiseentgelte wirken kostensteigernd für die Anlagenbetreiber, die diese Kosten weitergeben werden. Insbesondere bei einem dynamischen Entgelt werden auch die Risikoaufschläge weitergegeben.

Wie dargelegt werden zudem inländische Anlagen ggü. Anlagen in Ländern ohne oder mit nur geringen Einspeiseentgelten benachteiligt, was Auswirkungen auf Stromimporte haben kann.

Ist es in einem einheitlichen Stromgroßhandelsmarkt vorstellbar, neue Anlagen und Bestandsanlagen, die einen Vertrauensschutz genießen, unterschiedlich zu behandeln?

Sollte die BNetzA an der Einführung von Einspeiseentgelten festhalten, ist Vertrauensschutz für Bestandsanlagen im Allgemeinen und nicht nur für die sog. „Ausschreibungsakteure“ notwendig. Anlagen werden in ihrer Wirtschaftlichkeit auch über ihre Förderdauer hinaus geplant. Eine Belastung von Bestandsanalgen würde die Wirtschaftlichkeit vieler Anlagen negativ beeinflussen.

Wie sind die Gesamtwirkungen von Einspeiseentgelten mit Finanzierungsfunktion auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zu bewerten?

Die Einführung eines Einspeiseentgelts mit Finanzierungsfunktion für Bestandsanalagen ohne Vertrauensschutz kann die Wirtschaftlichkeit dieser negativ beeinflussen und unter Umständen aus dem Markt drängen. Für neue Anlagen ergeben sich höhere Förderbedarfe.